# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 28.

(Nr. 11772.) Gesetz, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Westpreußischen Provinzialausschusses. Vom 4. Juni 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Westpreußische Provinzialausschuß wird ermächtigt, zur Regelung der Verhältnisse der Selbstverwaltung der Provinz Westpreußen bis zum nächsten Zusammentreten des Provinziallandtages über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen, die nach der Provinzialordnung zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und bezieht sich auch auf diejenigen Beschlüsse, die der Provinzialausschuß seit dem 21. Mai 1919 etwa erlassen hat.

Berlin, den 4. Juni 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.



Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1919.